

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

**im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Tel.: 0251/591-4593
Fax: 0251/591-6596
E-Mail: susanne.schmitz@lwl.org

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 80 01

Münster, 20.02.2004

Rundschreiben Nr. 8/2004

**Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder
in Tageseinrichtungen für Kinder**

**hier: Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter
Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993**

Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.02.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass der Landschaftsausschuss in der Sitzung am 13.02.2004 einige Änderungen der o.g. Richtlinien beschlossen hat.

Einerseits wird damit das Ziel erreicht, die verfahrensmäßigen Rahmenbedingungen in der Förderung der gemeinsamen Erziehung zu verbessern. Andererseits mussten allerdings wegen der äußerst angespannten Haushaltslage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Höhe der Fortbildungs- und Fachberatungspauschale und die Investitionskostenförderung für behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen und Beschaffung von behinderungsbedingten Einrichtungsgegenständen verändert werden.

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

1. Verfahrensmäßige Rahmenbedingungen:

a) Bewilligungszeitraum

Bisher wurde nach Feststellung der Förderungsvoraussetzungen die Kostenzusage (Anerkennungsbescheid) über die Förderung der integrativen Erziehung für jeweils 1 Kindergartenjahr ausgestellt, damit der Träger eine Fachkraft einstellen konnte. Nach erfolgter Einstellung wurden die Mittel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ebenfalls für ein Kindergartenjahr bewilligt. Damit waren die Träger gezwungen, auch die Arbeitsverträge mit den pädagogischen Zusatzkräften nur über diesen Zeitraum zu schließen.

Um hier eine Besserung zu erreichen, hat der Landschaftsausschuss beschlossen, dass ab 01.01.2004 die Kostenzusagen nach Feststellung der Förderungsvoraussetzungen über den gesamten Förderungszeitraum bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen werden können.

Hierdurch können die Träger längerfristige Arbeitsverträge ausstellen mit der Folge einer besseren Kontinuität und Qualität der Betreuung und Förderung der behinderten Kinder.

b) Mittelbereitstellung nach Beschluss der Landschaftsversammlung

Bisher standen die Haushaltsmittel nach dem Beschluss der Landschaftsversammlung und der Mittelfreigabe durch die Kämmerei jährlich erst im Frühjahr zur Verfügung. Dies hat zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung beigetragen.

Zur zügigeren Bearbeitung der Anträge hat daher der Landschaftsausschuss beschlossen, dass ab 01.01.2004 eine Förderung in jedem Jahr nach Haushaltsbeschluss durch die Landschaftsversammlung – etwa Mitte bis Ende Februar – beginnt, in der Regel 3 Monate nach Antragstellung bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen.

In diesem Jahr tagt die Landschaftsversammlung am 26.02.2004, so dass bei einem Beschluss über den Haushalt 2004 die Kostenzusagen und die Bewilligungsbescheide ab 27.02.2004 ausgestellt werden können.

2. Personalkostenpauschale:

Da die Kostenzusagen nunmehr für jedes Kind bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen werden können, gebe ich Ihnen als Anlage eine Übersicht über die



Personalkostenpauschalen der nächsten Jahre. Ich weise hierbei daraufhin, dass die Pauschalen und Erhöhungspauschalen für Heilpädagogen/-innen ab dem Zeitraum 01.08.2005 bis 31.07.2008 unter dem Vorbehalt der jährlichen Tarifabschlüsse stehen.

3. Fortbildungs- und Fachberatungspauschale:

Nach Ziffer 6.31 der o.g. Richtlinien beträgt die Pauschale bis zum 31.07.2004 408,00 € je Kind und Kalenderjahr, und zwar in der Regel 204,00 € an den Träger der Einrichtung und 204,00 € an seinen Spitzenverband.

Ab 01.08.2004 wird eine Zuwendung von 400,00 € für das erste, 300,00 € für das zweite und 200,00 € für das dritte behinderte Kind und Kalenderjahr gewährt, und zwar jeweils die Hälfte an den Träger der Einrichtung und an seinen Spitzenverband.

4. Investitionskostenförderung:

Nach Ziffer 6.41 der o.g. Richtlinien betrug bis zum 31.12.2003 die Zuwendung für behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen und Beschaffung von behinderungsbedingten Einrichtungsgegenständen 50 v. H. der förderungsfähigen Kosten.

Ab 01.01.2004 hat der Landschaftsausschuss die Einstellung dieser Förderung beschlossen. Allerdings kann die Verwaltung über diese Richtlinie hinaus in Härtefällen behinderungsbedingte notwendige kleinere Umbaumaßnahmen fördern, insbesondere, wenn eine Tageseinrichtung erstmals ein behindertes Kind aufnehmen will und dies ohne die Baumaßnahme erheblich erschwert oder unmöglich wäre. Die Förderung beträgt 50 v.H. der förderungsfähigen Kosten. Hierfür werden jährlich 20.000,00 € im Vermögenshaushalt bereitgestellt.

Für die nicht mehr förderbaren Umbaumaßnahmen und Beschaffung von behinderungsbedingten Einrichtungsgegenständen haben die Träger die Möglichkeit, die Kosten aus der ihnen im Rahmen der Betriebskostenförderung gewährten Erhaltungspauschale bzw. Grundpauschale zu finanzieren.

5. Antragsvordruck:

Es wurde ein neuer Antragsvordruck entwickelt, der in weiten Teilen mit dem bisherigen Vordruck übereinstimmt. Geändert wurde jedoch die Stellungnahme der Jugendämter. Für eine Entscheidung über eine Förderung sind weitergehende Informationen erforderlich, die mit der Seite 4 des Antragsvordruckes abgefragt werden. Ich füge als Anlage einen neuen Antragsvordruck bei, mit der Bitte, diesen ab sofort auch zu verwenden.

6. Vordruck über die Bestätigung des Einsatzes der Zusatzkraft:

Die bisherigen Vordrucke zur Bestätigung über die Einstellung, Weiterbeschäftigung, Änderung der Arbeitszeit und das Ausscheiden der Zusatzkraft wurden von mir in einem neuen Vordruck zusammengefasst.

Als Anlage füge ich diesen Vordruck ebenfalls bei mit der Bitte, diesen auch ab sofort zu verwenden.

Dieses Rundschreiben mit dem entsprechenden Antragsvordruck und sonstigen Formularen können Sie auch im Internetangebot des LWL - Landesjugendamtes unter folgendem Pfad einsehen: www.lja-wl.de → unsere Themen → gemeinsame Erziehung

Sollten Sie hierzu noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Auskunft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Rikels

Anlagen

Antragsvordruck

Vordruck über die Bestätigung des Einsatzes der Zusatzkraft

Übersicht über die Personalkostenpauschalen